

AMTSBLATT

der Gemeinde Laußig



14. Mai 2025

Nr. 7/2025

Aufhebung Gemeinderatsbeschluss Nr. 31/3/2024 vom 10. Dezember 2024

§2

Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Laußig hat in seiner Sitzung am 24. April 2025 (Beschluss-Nr: 40/5/2025) beschlossen:

- Die Aufhebung des Beschluss Nr. 31/3/2024 vom 10. Dezember 2024, über Neugestaltung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zum 1. Januar 2025
- Mit der Aufhebung des Satzungsbeschlusses gilt die 5. Änderungssatzung weiter, veröffentlicht am 13. November 2024.

Laußig, den 6. Mai 2025



Lothar Schneider

Lothar Schneider
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) vom 17. Mai 2010

Aufgrund von § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) und der §§ 4, 14 Absatz 1 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und der § 47 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat am 24. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17. Mai 2010

Änderung

1. § 47 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentlichen Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 6,43 Euro je Kubikmeter Abwasser.
2. § 47 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 1,08 Euro je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
3. § 47 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46, Absatz 1, Satz 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 1,95 Euro je Kubikmeter Abwasser.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Laußig, den 24. April 2025



Lothar Schneider

Lothar Schneider
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Laußig unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Einladung zur Einwohnerversammlung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

hiermit lade ich Sie zur Einwohnerversammlung

am **19. Mai 2025**, 17.30 Uhr, in das Bürger-Service-Center Kossa/Durchwehna,

am **20. Mai 2025**, 17.30 Uhr, in das Bürgerhaus Authausen,

am **21. Mai 2025**, 17.30 Uhr, in das Dorfgemeinschaftshaus Gruna,

am **26. Mai 2025**, 17.30 Uhr, in das Dorfgemeinschaftshaus Görschitz,

am **27. Mai 2025**, 17.30 Uhr, in das Gutshaus „Schloss Pressel“ und

am **2. Juni 2025**, 17.30 Uhr, in das Bürgerhaus Pristäblich,

ein.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich zu informieren und mit mir ins Gespräch zu kommen!

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Schneider

Lothar Schneider
Bürgermeister

Laußig, 5. Mai 2025

Impressum

Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Laußig

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Gemeinde Laußig

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Döben

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2026/2027



Aufforderung der Eltern zur Anmeldung ihrer Kinder zum Schulbesuch in der Grundschule Authausen

Liebe Eltern,
die Anmeldung für die Schulanfänger 2026/2027 findet am:

30. Juni 2025	8.00 bis 12.00 Uhr
1. Juli 2025	8.00 bis 12.00 Uhr
2. Juli 2025	8.00 bis 12.00 Uhr

in der **Grundschule Authausen** statt.

Termine außerhalb der Anmeldezeiten sind telefonisch zu vereinbaren.

Termine für die Schuluntersuchung werden bei der Anmeldung vergeben.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden für das Schuljahr 2026/2027 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. Juni 2026 das sechste Lebensjahr vollenden. Kinder, die bis zum 30. September 2026 das sechste Lebensjahr vollenden, dürfen auch angemeldet werden.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

Mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Das ausgefüllte und von der/den Sorgeberechtigten unterschriebene **Anmeldeformular zur Schulanmeldung sowie Information über die Erhebung personenbezogener Daten** (zu finden unter www.grundschule-authausen.de)
- Bei **Alleinerziehenden** ist ggf. die Vorlage einer **Negativbescheinigung** (nicht älter als 3 Monate) notwendig.
- **Impfausweis** bzgl. Masernimpfpflicht

Wichtig: Die Anmeldung muss von beiden Eltern gemeinsam vorgenommen werden, sofern sie das gemeinsame Sorgerecht besitzen. Ist einer der Partner verhindert, muss eine Vollmacht und Ausweiskopie des Abwesenden vorgelegt werden.

Das Kind muss nicht vorgestellt werden. Im Vorjahr zurückgestellte Kinder müssen neu angemeldet werden. Bitte teilen Sie bei der Anmeldung mit, ob Ihr Kind am Religions- oder Ethikunterricht teilnehmen soll. Haben Sie den Wunsch, Ihr Kind auch an einer Schule in freier Trägerschaft anzumelden, dann teilen Sie uns dies bitte bis zum 1. September 2025 mit.

Der Einzugsbereich für unsere Grundschule umfasst folgende Bezirke: Gruna, Laußig, Pristäblich, Pressel, Kossa, Görschlitze, Durchwehna und Authausen

S. Jeschke
Schulleiterin

Kiesseen sind keine Badegewässer! LEBENSGEFAHR!

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass das unbefugte Betreten und Befahren des gesamten Betriebsgeländes sowie das Baden in den Gewässern des **Kieswerkes Laußig VERBOTEN** sind.

Im Kieswerk drohen vielfältige Gefahren für Leib und Leben – unter anderem Absturz- und Verschüttungsgefahren –, die für Betriebsfremde nicht abschätzbar sind.

Bei Zuwiderhandlungen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Geschäftsleitung
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
06193 Petersberg OT Sennewitz

Tanz in den Mai an der Hohenprießnitzer Heimscheune

Jungen und Mädchen präsentierten Bändertanz



(Hohenprießnitz/Wsp/ny). Traditionell lädt der Hohenprießnitzer Heimatverein zum Tanz in den Mai auf das Gelände der Heimscheune ein. Dieser lebendige, generationsübergreifende und unterhaltsame Abend beginnt immer mit dem Aufstellen des Maibaumes, was auch in diesem Jahr wieder von den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr übernommen wurde. Die Spitze des hohen Mastes ist geschmückt mit einem großen Kranz und einer jungen Birke.

Seit vielen Jahren ist es außerdem eine Tradition, dass am Maibaum ein Bändertanz vollzogen wird. Dazu hängen sechs grüne und sechs weiße, jeweils über sieben Meter lange Bänder vom Kranz herab, die nun um den Maibaumstamm geflochten werden. Dies übernahmen zwölf Kinder, die zunächst zwei Kreise bildeten. Reigentanzähnlich bewegten sich nun die beiden Kreise entgegengesetzt, so dass bei fortschreitendem Tanz die Bänder zwangsläufig ein Muster bildeten.

Fast fertig: Die fleißigen „Bänderwickler“ sind fast ganz unten angekommen.
Fotos: (Wsp) Nyari



Die Jungen und Mädchen beim vielbeachteten Bändertanz

Damit das Ganze auch wirklich gut gelang, wurde über mehrere Wochen lang unter der Leitung von Helma Rudolph mit 14 Schülern geprobt. Außerdem war man um passenden Schmuck bemüht. Die Mädchen trugen blumenbestückte Haarreifen mit bunten Bändern. Die Jungen hatten

Blümchen mit Schleifen als Anstecker. „Der Bändertanz hat in Hohenprießnitz schon eine lange Tradition und läutet den Tanz in den Mai ein“, weiß Helma Rudolph. Dieser Reigen wurde in den zurückliegenden Jahren mal mit Erwachsenen und mal mit Kindern zelebriert.